Bekanntmachung

des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft

Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Büchen, Robert-Bosch-Straße 21a, 23909 Ratzeburg, hat einen Änderungsantrag nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für einen naturnahen Gewässerausbau des mit Plangenehmigung vom 13.03.2025 (Az. 342.30-41.0/22-1) zugelassenen Gewässerausbau beantragt.
Der Änderungsantrag umfasst den naturnahen Gewässerausbau der Steinau-Büchen für einen Erweiterungsabschnitt von Station 14+610 bis Station 15+134 km. Zur Berücksichtigung des Sedimenttransports und zur Vermeidung von Sandablagerungen in den nachfolgenden Gewässerabschnitten wird ergänzend ein Sandfang in die Planung des bereits zugelassenen Gewässerausbaus aufgenommen.

Für das geplante Änderungsvorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ nach § 9 Abs. 3 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Die überschlägige Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Ratzeburg, den 17.11.2026

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag

Matschke